



**Freie Ortspartei und  
Freisinnig-demokratische Partei  
Koppigen**

## **S T A T U T E N**

### **I. Zweck**

- Art. 1 Die FOP und FdP Koppigen bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Sie bezweckt die Sammlung der freiheitlich gesinnten Bürger der Gemeinde zur Pflege und der Behandlung der politischen Geschäfte von Gemeinde, Kanton und Bund.

### **II. Mitgliedschaft**

- Art. 3 Als Mitglieder können alle Schweizerinnen und Schweizer aufgenommen werden, die sich zu dem freiheitlich-bürgerlichen Gedankengut bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - b) Durch Ausschuss wegen Verletzung der Parteiinteressen oder wegen unehrenhafter Handlungen. Der Ausschuss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist.

### **III. Organisation**

- Art. 5 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenzen des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind. Insbesondere fällt in ihre Zuständigkeit die Aufstellung von Wahlkandidaturen und die Herausgabe der Parteilosungen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten.
- Art. 6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn diese mindestens von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird.
- Art. 7 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im ersten Halbjahr als "Hauptversammlung" zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte zusammen. Sie beschliesst über:
- a) Wahl des Vorstandes und des Parteipräsidenten
  - b) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und Dechargenerteilung an den Kassier und die Rechnungsrevisoren
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Art. 8 Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehaltlich der in Art. 4, Art. 14 und Art. 15 erwähnten Ausnahmen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- Art. 9 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den Beisitzern. Das Amt des Vizepräsidenten und des Aktuars kann zusammengelegt werden. Der Vorstand wird 1964 erstmals für ein Jahr, anschliessend jeweils für zwei Jahre gewählt.
- Art. 10 Der Vorstand ist zuständig für die:
- a) administrative Führung der Partei
  - b) Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
  - c) Propaganda und Werbung
  - d) Vertretung der Partei gegen aussen

#### **IV. Rechnungswesen**

- Art. 11 Zur Deckung der Verbindlichkeit der Partei wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Art. 12 Für die Verbindlichkeit haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

- Art. 13 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die ihr Bericht und Antrag über die Jahresrechnung zu erstatten haben. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.

#### **V. Statutenrevision**

- Art. 14 Die Statuten können nur durch Zweidrittelsmehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern abgeändert werden. Anträge für die Statutenänderung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und nachher in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

#### **VI. Auflösung**

- Art. 15 Die Partei kann nur durch Dreiviertelsmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Das Parteivermögen ist während zehn Jahren beim Schweizerischen Bankverein Koppigen zu deponieren. Das Vermögen steht während dieser Zeit einer neu zu gründenden Partei im Sinne dieser Statuten zur Verfügung. Nach Ablauf von zehn Jahren ist das Vermögen samt Zinsen durch den Schweizerischen Bankverein Koppigen an das Krankenhaus St. Niklaus zu überweisen.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 28.02.1964.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. T. Rüttimann

sig. A. Zahrlı